

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Fa. Thielen Industrie-Hydraulik GmbH – Verkäuferin –

1. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, sie gelten nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
  2. Soweit in Einzelpunkten abweichend von oder zusätzlich zu den nachfolgenden Bedingungen Individualabreden getroffen werden sollen, muß dies schriftlich erfolgen.
  3. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
2. 1. Alle Angebote erfolgen freibleibend.
  2. Eine Lieferfrist gilt, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart und gekennzeichnet ist, nur annähernd.
  3. An allen Angebotsunterlagen, insbesondere Kostenanschlägen, Zeichnungen, Materiallisten etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. 1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Lieferung ab Werk bzw. Firmensitz vereinbart. Erfüllungsort unserer Leistungsverpflichtung ist die Beladestelle.
  2. Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder, bei einem Transport durch uns, mit Verlassen des Lagers durch das Frachtfahrzeug geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.
  3. Wird die Erbringung der von uns geschuldeten Leistung durch unvorhersehbare, unverschuldete oder sonstige Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, verzögert, (z.B. höhere Gewalt, Ausnahmestände, Streik, Betriebs- und Verkehrsstörungen aller Art, insbesondere in Zulieferfirmen, Verzögerung der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen), so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist, auch bei einem Fixtermin, um die Dauer der Verzögerung. Wir sind verpflichtet, den Vertragspartnern von der Verzögerung und ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragspartner Schadensersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.
  4. Im übrigen kann der Vertragspartner im Fall einer Verzögerung nur nach Setzung einer angemessenen ausreichenden langen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist ausgeschlossen.
4. 1. Die genannten Preise sind jeweils Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzukommt.
  2. Bei der Projektierung und/oder Fertigung von Maschinen und/oder Maschinenteilen sind wir berechtigt, a-conto-Zahlungen zu verlangen. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, kann von uns ein Betrag in Höhe von 30 % des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung, ein weiterer Betrag in Höhe von 30 % des Auftragswertes nach Mitteilung der Versandbereitschaft als a-conto-Zahlung geltend gemacht werden.  
Bei längerfristigen Reparaturen- und/oder Wartungsaufträgen erfolgt eine wöchentliche Abrechnung der jeweils geleisteten Arbeiten.
  5. 1. Zahlungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, bei Montage oder Reparaturarbeiten innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, ansonsten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt, dies gilt nicht für Montage- oder Reparaturrechnungen.
  2. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden erst nach endgültiger Einlösung gutgeschrieben, durch die Hereingabe bleibt die Fälligkeit der Forderung unberührt. Sämtliche Spesen und Auslagen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
  3. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt uns unbeschadet sonstiger Rechte zur Zurückbehaltung aller noch offenen Lieferungen, ohne dadurch in Lieferverzug zu geraten.
  4. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % per anno über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten. Der Vertragspartner ist berechtigt, uns nachzuweisen, daß nur ein geringerer Zinsschaden entstanden ist.
6. 1. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen seitens des Vertragspartners ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.
  2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. 1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus allen Vertragsverhältnissen mit dem jeweiligen Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, ohne daß dies einen Rücktritt vom Vertrag beinhaltet, und die Vorbehaltsware freihändig zu verwerten unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf die offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners.
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern und zu be- und verarbeiten.
  3. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich der Mehrwertsteuer an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt, wir sind jedoch berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
  4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen. Im übrigen gilt dasselbe wie unter Ziffer 3 geregelt.
  5. Der Vertragspartner ist zur Abtretung der Forderung, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, in welcher Form auch immer, zukommen, nicht befugt. Die Vereinbarung von Factoring bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
  6. Werden von Dritten Rechte in oder an der Vorbehaltsware geltend gemacht, hat uns der Vertragspartner sofort darüber zu informieren.
  7. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren, Scheck- oder Wechselprotesten erlischt das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zum Einzug der abgetretenen Forderungen. In diesen Fällen hat uns der Vertragspartner sofort zu informieren, sämtliche Vorbehaltswaren herauszugeben und sämtliche noch offenen Forderungen bekanntzugeben.
  8. Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten insofern freizugeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.
8. 1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen unsererseits sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort und vor ihrer Be- oder Verarbeitung auf einwandfreie vertragsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen. Fehlmengen sowie offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich anzuzeigen.
  2. Nach Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware können offensichtlich Mängel oder Transportschäden nicht mehr geltend gemacht werden, die Verarbeitung gilt in diesem Fall als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Lieferung.
  3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über eine angemessene, vom Vertragspartner zu setzende Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
  4. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den gelieferten Gegenständen selbst entstanden sind. Ebenso haften wir nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners. Dies gilt nicht, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder bei Schadensersatzansprüchen wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.
  5. Geben wir eine besondere Garantieerklärung eines Dritten an den Vertragspartner weiter, wird damit grundsätzlich keine eigene Verbindlichkeit unsererseits begründet. Eine eventuelle Haftung unsererseits ist auf den Umfang der Leistung des Ausstellers der Garantieerklärung beschränkt.
  9. Tritt der Vertragspartner von einer verbindlichen Bestellung ohne rechtsfertige Gründe zurück oder kann ein Auftrag aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, so sind wir berechtigt, unbeschadet des Nachweises eines höheren uns entstandenen Schadens, einen Betrag von 10 %, im Falle der Projektierung und Fertigung von Maschinen und Maschinenteilen 30 % der Nettoauftragssumme als Schadensersatz geltend zu machen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
  10. Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht.
  11. Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und den Vertragspartnern, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist ohne Berücksichtigung der Höhe der Forderungen das Amtsgericht Andernach. Wir können den Vertragspartner nach unserer Wahl auch beim Landgericht Koblenz oder beim Wohnsitzgericht des Vertragspartners verklagen.
  12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird eine Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.